



Satzung des Vereins OnkoRat Berlin e.V.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „OnkoRat Berlin“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Berlin, Bezirk Mitte.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch eine umfassende, vor allem psychosoziale Unterstützung von Menschen mit bösartigen Erkrankungen in Berlin.

Der Verein wird als integraler Bestandteil der ambulanten onkologischen Versorgung in Berlin mit vielfältigen Verbindungen zu anderen Hilfsorganisationen etabliert.

Konkrete Aufgabe ist die psychosoziale Beratung von Tumorpatienten und deren Angehörigen.

Darüber hinaus sollen auch andere Hilfsangebote für Tumorpatienten wie Sportkurse, Ernährungsberatung oder medizinische Informationsveranstaltungen gefördert werden.

Die Angebote des Vereins OnkoRat Berlin e.V. stehen allen Berliner Tumorpatienten (aus onkologischen Schwerpunktpraxen ebenso wie aus Kliniken) offen.

2. Der Verein OnkoRat Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Finanzierung des Satzungszwecks erfolgt durch die Jahresbeiträge der aktiven Mitglieder, durch Förderbeiträge der Fördermitglieder und durch die Sammlung von Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein bietet verschiedene Formen der Mitgliedschaft an.

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Das Fördermitglied erklärt sich bereit, die Vereinszwecke und -ziele durch die Zahlung eines jährlich durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Förderbeitrags zu unterstützen.

Die Förderbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 31. Januar eines neuen Jahres für das laufende Jahr im Voraus fällig und sind als Spende steuerlich absetzbar. Spendenbescheinigungen erhalten Fördermitglieder einmal pro Jahr zugesandt.

Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

2. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele nicht nur finanziell und durch einen Mitgliedsbeitrag, sondern aktiv durch eigene Mitarbeit zu unterstützen.

Aktive Mitglieder können stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Ämter/ Funktionen des Vereins wahrnehmen.

Die Mitgliederbeiträge der aktiven Mitglieder sind ebenfalls Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zum 31. Januar des Jahres fällig werden.

Beide Formen der Mitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Beide Formen der Mitgliedschaft enden durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds/ Auflösung der juristischen Person

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Voraussetzung ist ein vereinschädigendes Verhalten. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden des Vorstands zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen.

Ein aktives oder Fördermitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrags ein Jahr im Rückstand ist und der Rückstand auch innerhalb eines Monats nach Absendung einer schriftlichen Mahnung nicht entrichtet wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vereinsvorstand

- 1.** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2.** Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4.** Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung; Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 2.** Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 1.** Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 2.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 3.** Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- 4.** Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der aktiven und Fördermitglieder
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
- 2.** Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
- 2.** Jedes Mitglied kann nach Eingang der Einladung die nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung zu Beginn der Versammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
- 2.** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Ist dieser auch verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 3.** In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für

- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Entschlussfassung entsprechend.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung von Amts-/Funktionsträgern (wie z. B. Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern oder Mitarbeitern) mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Liquidatoren sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende.

3. Bei der Auflösung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Björn Schulz-Stiftung für krebskranke Kinder in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 18.07.2013

1. Vorsitzender:

Dr. med. Stefan Wöhner